

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIb – Wirtschaftsrecht
Römerstraße 15
6900 Bregenz
E-Mail: wirtschaftsrecht@vorarlberg.at

**Antrag um Gleichhaltung gemäß § 373e GewO 1994
(Planung von Hochbauten)**

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers:

Nachname:

Vorname:

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zur beabsichtigten Tätigkeit bzw. zu Ausbildungsnachweisen:

Ich beantrage gemäß § 373e GewO 1994 die Gleichhaltung der in einem EU/EWR Staat oder der Schweiz erworbener Berufsqualifikation hinsichtlich der Planung von Hochbauten.

Beabsichtigter Standort der Gewerbeausübung in Österreich:

Herkunftsstaat (EU-, EWR-Staat oder Schweiz) der(s) Ausbildungsnachweise(s):

Art der Ausbildungsnachweise (Nachweise sind von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates beizulegen):

- Ausbildung gem. Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG lt. Anhang 5.7.1
- Ausbildungsnachweis gem. Art. 21 Abs. 7 dieser Richtlinie
- Ausbildung gem. Art. 49 dieser Richtlinie

Bezeichnung und Umfang des Gewerbes im Herkunftsstaat:

Hinweis:

Dem Ansuchen sind die oben erwähnten Ausbildungsnachweise (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) sowie ein Nachweis der Staatsbürgerschaft anzuschließen.

Erklärung

betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich an Eides statt folgende Erklärung ab:

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
- wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor und es wurden auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.
- Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer inländischen Finanzstrafbehörde bzw. auch nicht im Ausland von der dort zuständigen Behörde (Gericht) bestraft worden.
- Es wurde weder innerhalb der letzten drei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland abgewiesen noch wurde der Konkurs im Laufe des Konkursverfahrens mangels Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgehoben.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung im In- oder Ausland mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder aufgehoben worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F).
- Hinsichtlich meiner Person ist kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder

Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt.

- Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungsgründe keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994), i.d.g.F wie Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter u.dgl. gegeben.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben einen strafbaren Tatbestand darstellen können.



.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift